

# **Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 29. November 2012

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. November 2012 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Satz Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat am 15. November 2012 nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Health Sciences. Sie ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 21. Juni 2012.

## **§ 2 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade**

(1) Der Studiengang vermittelt berufsrelevante Qualifikationen für gesundheitswissenschaftliche Arbeitsfelder und die Kompetenz, komplexe gesundheitswissenschaftliche Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(2) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs Health Sciences den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

(3) Der akademische Grad wird verliehen, wenn die in dieser Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt und insgesamt 120 ECTS-Credit-Points (CP) mit den Inhalten dieses Masterstudiengangs erworben worden sind.

## **§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Der Studiengang ermöglicht den Erwerb von 120 CP. Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt 2 Jahre.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein erstes Studienjahr (siehe § 5), in dem Studien- und Prüfungsleistungen von 60 CP zu erbringen sind,
2. ein integriertes und begleitetes sechsmonatiges Forschungsprojekt/Research Project (siehe § 6), in dem 30 CP zu erbringen sind, und
3. die Masterthesis (§ 7), für deren erfolgreiche Anfertigung 30 CP vergeben werden.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in einer Zulassungs- und Auswahlordnung für den Studiengang geregelt.

## **§ 5 Erstes Studienjahr**

(1) Das Lehrangebot des ersten Studienjahrs gliedert sich in Module und ist in Anlage 1 dargestellt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs

verwiesen, die nicht Bestandteil dieser Ordnung sind. Zuständig für ihre Verabschiedung ist der Fakultätsrat. Sie sind in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt zu geben.

(2) Die Unterrichtsprache ist in der Regel Englisch.

(3) Neben den in § 10 APSO INGI genannten Lehrveranstaltungsarten sind zulässig:

Planspiel:

Das Planspiel ist eine Lehrveranstaltung, in der berufliche Anforderungssituationen unter praxisähnlichen Bedingungen nachgestellt werden. Es hat das Ziel, komplexe und berufsrelevante Situationen mit hohem Entscheidungsdruck zu trainieren.

## **§ 6 Forschungsprojekt/Research Project**

(1) Im Forschungsprojekt/Research Project erwerben die Studierenden praktische Erfahrungen und Kompetenzen, um aktuelle Forschungsfragen aufzugreifen und erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Das Forschungsprojekt/Research Project soll in Forschungsprojekten des Forschungsschwerpunkts Public Health durchgeführt werden. Auf Antrag der Studierenden können auch andere geeignete Forschungsprojekte und externe Praktika gewählt werden. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Das Forschungsprojekt/Research Project hat eine Dauer von 22 Wochen und wird durch ein Kolloquium begleitet, in dem sich die Studierenden über ihre Arbeit austauschen und diese kritisch reflektieren.

(4) Das Forschungsprojekt/Research Project mit Begleitkolloquium wird durch eine hochschulöffentliche Präsentation mit anschließender Diskussion abgeschlossen. Die Präsentation dauert nicht länger als 15 Minuten, die anschließende Diskussion 10 Minuten. Die Leistung wird durch die hochschulinterne Projekt-/Praktikumsbetreuerin bzw. den hochschulinternen Projekt-/Praktikumsbetreuer und ein weiteres Mitglied des Departments, das auf Vorschlag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss benannt wird, bewertet. Für den erfolgreichen Abschluss des Forschungsprojekts/Research Projects, einschließlich Begleitkolloquium, werden 30 CP vergeben.

(5) Bei Publikationen, die sich aus dem Forschungsprojekt/Research Project ergeben, ist auf die institutionelle Herkunft „Forschungsschwerpunkt Public Health“ bzw. „Department Gesundheitswissenschaften“, „Fakultät Life Sciences, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ hinzuweisen.

## **§ 7 Masterthesis**

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt sechs Monate.

Die Masterthesis ist eine theoretische, empirische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung in englischer Sprache. Das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema soll in der Regel eine Fragestellung aus einem Projekt des Forschungsschwerpunktes Public Health aufgreifen. Die Erstellung der Ausarbeitung auf Deutsch kann aus inhaltlichen Gründen im Einzelfall von dem Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Für Publikationen, die auf der Masterthesis beruhen, gilt § 6 Abs. (5) entsprechend.

## **§ 8 Ablegung der Prüfungen**

Die Masterthesis darf erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt worden sind und wenn das Forschungsprojekt/Research Project erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

## § 9 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Note für den ersten Studienabschnitt (1. und 2. Semester) errechnet sich aus dem Durchschnitt aller den Modulen nach § 5 zugeordneten Prüfungsleistungen.

(2) Die Note für den Master-Grad errechnet sich zu 40 von Hundert aus der Gesamtnote für den ersten Studienabschnitt, zu 20 von Hundert aus der Note für das Forschungsprojekt/Research Project (§ 6) und zu 40 von Hundert aus der Note der Masterthesis (§ 7).

(3) Das Masterzeugnis wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

## § 10 Wiederholung der Modulprüfungen

Jede Studierende oder jeder Studierende hat drei Prüfungsversuche, ansonsten gilt das Studium als endgültig nicht bestanden.

## § 11 Schlussvorschriften

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2013/14. Ein Wechsel in die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Health Sciences vom 17.12.2009 oder umgekehrt ist nicht möglich.

### Anlage: Lehrangebot und Module

1. Semester: 5 der folgenden Module

Module	LVA	Gr	CP*	WL	LVS	KS	PL / SL	Prüfungsform
1. Concepts and Dimensions of Public Health and Statistical Data Analysis	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
2. Ethics and Epistemology	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
3. Diversity in Health	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
4. Family, Community, and Occupational Health	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
5. Health Economics and Global Health	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
6. Infectious and Non-Communicable Disease Epidemiology	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
<b>Gesamt 1.Semester (5 Module)</b>			<b>30</b>	<b>900</b>		<b>300</b>		

\* CP= Kreditpunkte; eine Prüfungsleistung pro 6 CP

LVA: Lehrveranstaltungsart; SeU: Seminaristischer Unterricht; S: Seminar;

Gr: Gruppengröße; WL: studentische Workload in Stunden, LVS: Lehrveranstaltungsstunden pro Woche; KS: Kontaktstunden; PL: Prüfungsleistung (benotet); SL: Studienleistung (unbenotet)

Prüfungsform: H, M, K, R \*\*: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Referat. Wird zu Semesterbeginn festgelegt.

2. Semester: 5 der folgenden Module

Module	LVA	Gr	CP*	WL	LVS	KS	PL / SL	Prüfungsform
7. Health Behaviour and Epidemiological Research (A)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
8. Occupational and Health Promotion Research (A)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
9. Health Economics and Health System Research (A)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
10. Advanced Study Design and Biostatistics (B)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
11. Instrument Development, Validation and Advanced Qualitative Study Design (B)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
12. Research and Project Management (B)	SeU	20,8	6	180	4	60	1 PL	H, M, K, R**
<b>Gesamt 2.Semester (5 Module)</b>			<b>30</b>	<b>900</b>		<b>300</b>		

\* CP= Kreditpunkte; eine Prüfungsleistung pro 6 CP

LVA: Lehrveranstaltungsart; SeU: Seminaristischer Unterricht; S: Seminar;

Gr: Gruppengröße; WL: studentische Workload in Stunden, LVS: Lehrveranstaltungsstunden pro Woche;

KS: Kontaktstunden; PL: Prüfungsleistung (benotet); SL: Studienleistung (unbenotet)

Prüfungsform: H, M, K, R \*\*: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Referat. Wird zu Semesterbeginn festgelegt.

(A): Forschungsgebiete; (B): Forschungsmethoden

### 3. Semester

Studieninhalt	CP	PL / SL
Forschungsprojekt/Research Project mit Begleitkolloquium	30	1 PL

### 4. Semester

Studieninhalt	CP	PL / SL
Masterthesis	30	1 PL

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 29. November 2012**